

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1564/22

Titel der Drucksache

Steigende Gas- und Strompreise in Erfurt - soziale Härten verhindern

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zu BP 01

Der Oberbürgermeister wird verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 (Zuständigkeit des Stadtrates bei Gebühren und Entgelten, auch bei städtischen Unternehmen) i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO (Stadtrat zuständig bei mittelbaren Unternehmen) ab sofort auch auf alle mittelbaren Beteiligungen der Stadt anzuwenden.

§ 74 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind zwei selbstständige Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, zwischen denen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Während § 26 ThürKO (ausschließlich) die interne Zuständigkeiten der Organe und von Organteilen der Gemeinde untereinander regelt, richten sich die §§ 71 ff ThürKO an das Verhalten der Gemeinde beim Umgang mit nach außen auftretenden gemeindlichen Unternehmen.

Die Formulierung „entsprechende Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften“ in § 74 Abs. 2 ThürKO bezieht sich auf die sich aus §§ 71 ff ThürKO ergebenden Vorschriften der Gemeinde bei der wirtschaftlichen Betätigung in Unternehmen. Die §§ 71 ff ThürKO treffen nach ihrem Wortlaut regelmäßig Vorgaben und setzen Grenzen für das Handeln der „Gemeinde“. Der Wortlaut der Regelungen der § 71 ff ThürKO und damit ihr Anwendungsbereich würde in Fällen, in denen nicht die Gemeinde selbst tätig wird, sondern ein kommunales Unternehmen gar keine Geltung entfalten. Das kommunale Unternehmen ist selbst gar nicht Adressat der Thüringer Kommunalordnung.

§ 74 Abs.2 ThürKO greift diese Thematik zumindest hinsichtlich der Vorgaben bei der Vertretung im Fall von Beteiligungen auf und gibt vor, dass „bei einem Erwerb“ sicherzustellen ist, dass die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen mit privater Rechtsform erfüllt sind, d.h. die sich aus §§ 71 ff. ThürKO ergebenden Vorschriften.

Eine Anwendung sämtlicher (also auch über die § 71 ff ThürKO hinausgehender) für die Gemeinde geltenden Vorschriften, sieht § 74 Abs. 2 ThürKO nicht vor. Ein solcher Grundsatz würde sicher auch nicht in einem Unterabsatz einer mit „Vertretung im Fall der Beteiligung“ betitelten Vorschrift versteckt werden, sondern systematisch eher im § 71 ThürKO regelt sein. Eine solch stringente Interpretation würde z. B. bedeuten, dass kommunale Unternehmen der für jede Gemeinde geltenden Haushaltsführungspflicht unterliegen würden, was bekanntermaßen nicht der Fall ist. Sie unterliegen der allgemeinen Buchführungspflicht gemäß HGB.

Die Anfrage scheint insbesondere auf ein Mitgestaltungsrecht bei den Strom-, Wärme- und Gaspreisen durch die SWE Energie GmbH abzielen. Selbst wenn man § 74 Abs. 2 ThürKO und § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO miteinander in Verbindung setzen würde, würde eine Strom- oder Gaspreisanpassung nicht von einer solchen Regelung erfasst. § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO soll auch für privatrechtliche Entgelte gelten. Unter privaten Entgelten sind die auf Grund eines Vertrages zu leistenden Vergütungen für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen zu verstehen (vgl. Rücker in Rücker/Dieter/Schmidt Komm zur ThürKO, Stand Juli 2018, § 26 S. 18). Anders als Eintrittsgelder oder die Nutzung von ÖPNV werden Gas-, Wärme- und Strompreise aber nicht für die Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung gezahlt. Es sind Preise für ein geliefertes Produkt und kein Nutzungsentgelt für eine Einrichtung. Allein aus § 26 Abs. 2 ThürKO lässt sich kein Mitspracherecht des Stadtrats für Strom-, Wärme- oder Gaspreisänderungen herleiten.

Die Preisgestaltung der EVAG ist an den Verkehrsverbund Mittelthüringen gebunden, der für alle Mitglieder einheitlich die Preise ermittelt und festlegt.

Zu BP 02

Der Oberbürgermeister hat zu sichern, dass der Stadtrat nach § 74 Abs. 3 ThürKO sein Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungen ausüben kann. Hierzu sind Entscheidungen der jeweiligen Aufsichtsräte rechtzeitig dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Beschlussvorlage suggeriert, dass es ein entsprechendes Weisungsrecht des Oberbürgermeisters oder des Stadtrats gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern gibt. Ein solches Recht existiert bei auf Grund von Gesetzesvorgaben zu bildenden Aufsichtsräten (SWE GmbH und EVAG) nicht und bei fakultativen Aufsichtsräten nur unter bestimmten Umständen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Aufsichtsratsmitglieder in Pflichtaufsichtsräten und fakultativen Aufsichtsräten allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen keinen Weisungen (BGHZ 169, 98; BGH NZG 2006, S. 945 Rdnr. 18). Dies ist auch mit der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats nicht vereinbar. Nach der Leitentscheidung des BGH zu den Rechten einer Gemeinde als Aktionärin gegenüber ihren Aufsichtsratsmitgliedern haben Aufsichtsratsmitglieder „als Angehörige eines Gesellschaftsorgans ... den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, ohne an Weisungen ... gebunden zu sein“ (BGHZ 36, 292 (306) = NJW 1962, 738 – HEW; siehe auch BGHZ 90, 381 (398) = NJW 1984, 1893 betreffend WestLB).

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt für den fakultativen Aufsichtsrat in einer kommunalen GmbH die Auffassung, dass Weisungen möglich sind und begründet das mit der weiten Gestaltungsfreiheit im GmbH-Recht. § 52 Abs. 1 GmbH räume eine weitgehende Dispositionsbefugnis über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, seiner Aufgaben, Befugnisse und seiner Verfahrensweise ein. Demnach erfordere die Weisungsgebundenheit aber eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag.

Zu BP 03

Der Oberbürgermeister stellt als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafter Stadt in den SWE sicher, dass alle aktuellen Maßnahmen rund um die Entwicklungen der Gas- und Energiepreise im zuständigen Ausschuss dargelegt werden.

Wurde bereits umgesetzt mit Lagebericht der SWE Gruppe zur Energiekrise (Stand 31.08.2022) und Aufnahme als ständigen TOP in die Sitzungen des WBD, siehe Drucksache 1556/22 "Regelmäßiger Lagebericht der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Absicherung der Energieversorgung in der Landeshauptstadt Erfurt".

Zu BP 04

Der Oberbürgermeister wird verpflichtet, dem Stadtrat bis zum 16. November 2022 ein Konzept (einschließlich Finanzierung) für einen städtischen Härtefonds zur Vermeidung sozialer Härten durch steigende Gas- und Energiepreise zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Zu prüfen sind auch Sozialtarife für die Grundversorgung und die Schaffung einer Sonderkasse nach § 87 Nr. 28a ThürGemHV.

Aus Sicht der Verwaltung sind getrennte Betrachtungen entsprechend der unterschiedlich zu fördernden Medien notwendig.

1. Heizkosten

Ein Zuschuss für Heizkosten ist nicht erforderlich. Wer Leistungen nach den SGB II und XII bezieht, hat Anspruch darauf, dass die angemessenen Heizungskosten - und damit auch die Nachzahlung aus der Jahresrechnung - vom Sozialamt oder Jobcenter übernommen werden. Eine entsprechende Bedarfsüberprüfung ist jederzeit möglich; insbesondere nach Eingang der Heiz- bzw. Betriebskostenabrechnungen.

Auf die Beantwortung der Drucksache 1487/22 wird verwiesen.

2. Energie

Zunächst sei auf das 3. Entlastungspaket der Bundesregierung verwiesen, welches am 04.09.2022 verbal vorgestellt wurde und analoge Maßnahmen, beispielsweise Entlastungen bei den Strompreisen und eine Basisversorgung, zu den hier geforderten enthält. Der Umfang der Maßnahmen ist noch nicht endgültig bekannt. Erst nach der Konkretisierung der Maßnahmen können weitere Handlungsaufträge beschlossen werden

Bei Unauskömmlichkeit sehen die einschlägigen Sozialgesetzbücher derzeit die Möglichkeiten einer Darlehensgewährung vor.

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf (z. B. Jahresrechnung Strom) nicht gedeckt werden, kann ein Darlehen gewährt werden.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass weitere zusätzliche (freiwillige) Aufgaben in einem solchen Umfang mit dem derzeitigen Personalbestand des Amtes für Soziales nicht ausführbar sind, da es in den entsprechenden Bereichen jetzt schon Personalvakanz in nicht unerheblichem Maße gibt.

Unabhängig von den vorstehenden Erläuterungen ist die Stadt Erfurt auch selbst massiv von den steigenden Energiekosten betroffen. Zusätzliche Aufgaben können nicht übernommen werden. Vielmehr geht es darum, die vorhandenen Aufgaben sicherzustellen. Das ist schon Herausforderung genug!

Zu BP 05

Der Oberbürgermeister berichtet fortlaufend und zeitnah, spätestens mit der Stadtratssitzung, über die Inhalte und Gesprächsergebnisse des im Sommer gegründeten Energiebeirates.

Keine Einwände.

Zu BP 06

Die SWE Holding stellt zur nächsten Stadtratssitzung Szenarien vor, welche Folgen sich für geplante Projekte bzw. bestehende Einrichtungen wie z. B. Straßenbahnlinie 9, egapark, Bäder Sanierung bzw. Neubau, etc. infolge der steigenden Gas- und Strompreise ergeben.

Entsprechende Szenarien werden derzeit von der Geschäftsführung der SWE Holding erarbeitet und geprüft.

Eine Vorstellung der Szenarien durch die SWE Holding ist allerdings erst im Stadtrat möglich, wenn sich die zuständigen Gremien in den jeweiligen SWE-Tochterunternehmen, der SWE Holding sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Digitalisierung damit befasst haben.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

**BP 01 und 02 sind zu streichen, da diese rechtlich nicht zulässig sind.
BP 03 wird bereits durch DS 1556/22 umgesetzt, kann daher gestrichen werden.
Aufgrund der Betroffenheit aller Endverbraucher, Unternehmen und der öffentlichen Hand / der Stadt Erfurt selbst, empfiehlt die Verwaltung, vom Beschluss des BP 04 abzusehen.
Die BP 05 und 06 werden mitgetragen.**

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

12.09.2022
Datum